

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Ipsos GmbH

- Ausschließlichkeit.** Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Ipsos Supplier Code of Conduct, zusammen mit dem beigefügten und nachfolgend als „PO“ bezeichneten Auftrag/Purchase Order, enthalten die gesamte und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt). Sie können nur durch ein von Ipsos und dem Lieferanten unterzeichnetes Schriftstück abgeändert werden. Andere Dokumente, wie etwa das Angebot, der Kostenvoranschlag oder ein Bestätigungsformular des Lieferanten, sind kein Bestandteil dieser Vereinbarung, wenn der Käufer diese nicht ausdrücklich in seine PO einbezieht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn sie Teil eines solchen Dokuments sind oder in einem solchen Dokument darauf Bezug genommen wird. Die Parteien erachten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten für diese Vereinbarung ausdrücklich als ungültig.
- Leistungen.** Ipsos beauftragt hiermit den Lieferanten, die in der PO vereinbarten Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) auszuführen. In der PO sind die genauen Vorgaben für die zu erbringenden Leistungen, der Liefertermin und sonstige für die zu erbringenden Leistungen relevante Informationen festgelegt. Der Lieferant hat die Leistungen gemäß den Vorgaben einer jeden PO zeitnah, gewissenhaft und fachgerecht zu erbringen sowie die höchsten professionellen Standards von Lieferanten zu erfüllen, die vergleichbare Leistungen innerhalb der oder für die Marktforschungsbranche erbringen. Der Lieferant erbringt die Leistungen mindestens in der gleichen Qualität und mit der gleichen Termintreue, die der Lieferant im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit üblicherweise ausübt. Der Zeitfaktor spielt eine wesentliche Rolle bei der Leistungserbringung. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ipsos darf der Lieferant keine Subunternehmer einsetzen. Ipsos kann nach angemessener Vorankündigung und zu jedem angemessenen Zeitpunkt die für die Erbringung der Leistungen durch den Lieferanten oder dessen genehmigte Unterauftragnehmer relevanten Prozesse auditieren.
- Zusicherungen und Garantien.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass (i) er alle Leistungen in Übereinstimmung mit ISO 20252 sowie allen allgemein anerkannten professionellen Branchenstandards und Berufsgrundsätzen für die Werbe- und Marktforschungsbranche erbringt, wozu beispielsweise, aber nicht abschließend, der Internationale Kodex der Marketing- und Sozialforschungspraxis von ICC, ESOMAR und, falls von Ipsos gefordert, ADM-Standards gehören; (ii) er alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, einschließlich der geltenden Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz sowie die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes (sofern zutreffend); (iii) er alle Genehmigungen, Lizenzen und Einwilligungen bzw. Zustimmungen von Dritten erhalten hat, die im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen notwendig sind; (iv) seine Leistungen die Marken-, Urheber-, Patent- oder sonstige Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzen oder dagegen verstoßen; und dass (v) er weder Namen, Logos noch Markenzeichen von Ipsos oder den Ipsos-Endkunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ipsos für Werbezwecke oder in Publikationen (einschließlich Pressemitteilungen) verwendet.
- Zahlungsbedingungen.** Die Vergütung für die Leistungen ist in der PO festgelegt. Im Falle von Tracking- bzw. Wiederholungsstudien, die eine regelmäßige Datenlieferung erfordern, stellt der Lieferant einen anteiligen Betrag der gesamten Studienkosten auf monatlicher oder vierteljährlicher Basis in Rechnung, je nachdem, wie es in der PO vereinbart wurde. Sofern der Abrechnungsplan nicht in der PO angegeben ist, werden alle unter der PO fälligen Beträge nach Abschluss des Projekts in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer in Form und Inhalt für Ipsos ausreichenden Rechnung fällig. Ipsos ist berechtigt, eine PO nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren oder zeitlich zu verschieben, unter der Voraussetzung, dass Ipsos sich verpflichtet, dem Lieferanten die tatsächlichen Honorare und Ausgaben (auf anteiliger Basis) für alle vom Lieferanten bis zum Stornierungs- oder Verschiebungsdatum erbrachten Leistungen zu erstatten. Ausgenommen hiervon ist die Stornierung oder Verschiebung aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten.

## 5. Eigentum.

- 5.1. **Eigentum am Arbeitsergebnis.** Ipsos erwirbt die zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte an allen Ideen, Entwürfen, Konzepten, Materialien, Berichten, Daten, Analysen, Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen und Prozessen, die vom Lieferanten im Rahmen des Auftrags erstellt oder entwickelt wurden und die sich aus der Erbringung der Leistungen ergeben, sowie das Eigentum an den in der PO bezeichneten Liefergegenständen und aller damit zusammenhängenden Rechte an geistigem Eigentum (zusammen als „**Arbeitsergebnis**“ bezeichnet). Der Lieferant tritt hiermit, sofern vorhanden, alle Rechte, Titel und Ansprüche an dem Arbeitsergebnis an Ipsos ab bzw. überträgt sie an Ipsos und verpflichtet sich hiermit, auf Verlangen von Ipsos alle diese Maßnahmen zu ergreifen und alle nötigen Dokumente anzufertigen, die Ipsos benötigt, um diese Abtretungen und Übertragungen abschließen und beweisen zu können und Ipsos' Rechte zu schützen.
  - 5.2. **Geschäftsgeheimnisse.** Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle Fragen und Fragebögen, die von Ipsos entwickelt und bereitgestellt werden, sowie Ipsos' Software, Technologie, Forschungsmethoden und anderes geistiges Eigentum von Ipsos (zusammen „**Ipsos-IP**“ genannt) ausschließlich Ipsos gehören und vertrauliche und geschützte Informationen von Ipsos darstellen.
  - 5.3. **Keine Verwendung.** Der Lieferant darf ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Ipsos keinerlei Ipsos-IP oder Arbeitsergebnisse oder andere Daten, die sich aus den im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen ergeben, verwenden, verkaufen oder offenlegen, insbesondere wenn diese vertrauliche und/oder urheberrechtlich geschützte Informationen von Ipsos und/oder einem der Auftraggeber von Ipsos enthalten.
  - 5.4. **Eigentum von Lieferanten-Panels/Methoden.** Ipsos bestätigt, falls nicht anderweitig vereinbart, dass die Panels und die Identität der Befragten, die Software, Technologie, Forschungsmethoden (die nicht von Ipsos oder den Auftraggebern von Ipsos stammen) sowie andere Daten, die vom Lieferanten zur Erbringung der Leistungen verwendet werden können, im alleinigen Eigentum des Lieferanten stehen und dessen vertrauliche und geschützte Informationen darstellen. Ipsos wird niemals versuchen, Betroffene zu identifizieren, die Ipsos gegenüber vom Lieferanten lediglich per ID oder Nummerierung oder anderweitig anonymisiert bezeichnet werden.
6. **Vertraulichkeit.** „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen in Bezug auf das geistige Eigentum und die Geschäftspraktiken einer der Parteien, einschließlich, aber nicht abschließend: (i) Informationen in Bezug auf Forschung und Entwicklung, Werkzeuge, Techniken, Methoden, Prozesse, Erfahrungen, Modelle, Know-how, Algorithmen, Spezifikationen, Computerprogramme und Software; und (ii) Geschäftspläne, Finanzinformationen, Produkte, Dienstleistungen, Kosten, Bezugsquellen, strategische Pläne, Werbe- und Marketingpläne, Kundenlisten, Preisgestaltungsmethoden, Projektvorschläge, Personal- und Geschäftsbeziehungen, einschließlich, aber nicht abschließend, Informationen in Bezug auf das geschäftliche oder geistige Eigentum der Endkunden von Ipsos.
- 6.1. Keine der Parteien, die vertrauliche Informationen von der anderen Partei erhält, darf (i) vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat, für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verwenden; (ii) solche vertraulichen Informationen Dritten zugänglich machen, mit Ausnahme derjenigen Mitarbeiter, die die Informationen kennen müssen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nachkommen zu können, und sofern sie sich der hier enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bewusst sind und sich mit der Einhaltung einverstanden erklären. Um Missverständnisse zu vermeiden: Subunternehmer des Lieferanten sind Dritte. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Subunternehmer weitergegeben werden, wenn Ipsos dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat, und wenn diese Subunternehmer nicht ihrerseits auf die hier enthaltenen Geheimhaltungsklauseln verpflichtet wurden. Die empfangende Partei verpflichtet sich ferner, die vertraulichen Informationen mindestens in dem Ausmaß zu schützen, als wären es ihre eigenen Informationen, jedoch in keinem Fall weniger als mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt. Ipsos weist ausdrücklich darauf hin, dass die unerlaubte Offenlegung von vertraulichen Informationen, insbesondere von

Berufsgeheimnissen, mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden kann. Nach Fertigstellung der Leistungen oder schon früher auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei nach Wahl der offenlegenden Partei entweder (i) vertrauliche Informationen in der jeweiligen vorliegenden Form der offenlegenden Partei zurückzugeben, oder (ii) der empfangenden Partei schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche vertrauliche Informationen, in welcher Form auch immer sie vorlagen, ordnungsgemäß vernichtet wurden. In jedem Fall müssen die vertraulichen Informationen auch nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung geheim gehalten werden.

- 6.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt jedoch nicht für Informationen, die (i) zum Zeitpunkt des Empfangs oder der Verbreitung oder danach für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, außer durch eine Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei; (ii) die empfangende Partei zum Zeitpunkt des Empfangs von der offenlegenden Partei bereits besitzt und die nicht von der offenlegenden Partei offengelegt worden sind; (iii) der Empfänger ohne vertragliche Einschränkung von einem Dritten erworben oder rechtmäßig erhalten hat; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne gegen diese Vereinbarung zu verstoßen; oder (v) gemäß gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder geltendem Recht offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegenden Partei unverzüglich über die gerichtliche oder behördliche Anordnung informiert hat, so dass diese die Möglichkeit hat, sich der Offenlegung zu widersetzen und/oder zu versuchen, sie einzuschränken.
7. **Unterauftragsvergabe.** Die Einbeziehung von Subunternehmern durch den Lieferanten zum Zwecke der Erbringung von Leistungen unter dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ipsos gestattet.
8. **Datenschutz.** Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Leistung personenbezogene Informationen („PD“) sammelt, speichert oder verarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant hiermit, (i) diese PD zu schützen und / oder (ii) alle gesammelten, gespeicherten, verarbeiteten und offengelegten PD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen, -regeln und -vorschriften zu verwenden und offenzulegen. Ipsos und Ipsos' Endkunden dürfen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verträge und Vorschriften des Lieferanten sowie der zugelassenen Subunternehmer des Lieferanten nach angemessener Fristsetzung und in der Regel zu den üblichen Geschäftszeiten auditieren.
9. **Schadensersatz.** Der Lieferant stellt Ipsos und Ipsos' verbundene Unternehmen und die jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen und daraus resultierenden Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die von oder im Namen von Dritten initiiert wurden, frei, verteidigt sie und hält sie klaglos, soweit sich die Ansprüche aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder einer Verletzung von oder einem Verstoß gegen dessen Zusicherungen und Gewährleistungen oder andere Bestimmungen dieses Vertrages durch den Lieferanten ergeben.
10. **Haftungsbeschränkung.** Ipsos haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht haftet Ipsos nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Ipsos. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung sowie für eine Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
11. **Versicherung.** Während der Erbringung von Leistungen für Ipsos unterhält der Lieferant jederzeit eine Versicherung in der Art und Höhe, die zur Deckung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ausreicht. Auf Anfrage von Ipsos hat der Lieferant Ipsos umgehend entsprechende Nachweise auszuhändigen.

12. **Abtretung und Übertragung von Ansprüchen.** Der Lieferant darf Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Ipsos abtreten oder übertragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegenüber Ipsos hat, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Das Gleiche gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte.
13. **Unabhängige Unternehmer.** Die Parteien sind unabhängige Unternehmen und nicht Angestellte, Vertreter oder Bevollmächtigte der anderen Partei. Kein(e) Agentur, Partnerschaft, Joint Venture, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung oder anderer Geschäftszusammenschluss zwischen dem Lieferanten und Ipsos ist durch diese Vereinbarung beabsichtigt oder geschaffen.
14. **Geschäftspartnerkodex.** Der Lieferant muss alle relevanten Konventionen der ILO einhalten.
15. **UN Global Compact.** Die soziale Verantwortung bei allen unternehmerischen Aktivitäten ist für Ipsos von entscheidender Bedeutung. Daher ist Ipsos Unterzeichner der Initiative „United Nations Global Compact“. Diese Initiative basiert auf zehn Grundprinzipien, die darauf abzielen, die Globalisierung nachhaltiger zu gestalten und die Verantwortung der Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu erfüllen. Ipsos hat sich verpflichtet, die Prinzipien des UN Global Compact umzusetzen. Diese sind detailliert beschrieben und können unter dem Link [The Ten Principles | UN Global Compact](#) eingesehen werden. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, diese Grundsätze einzuhalten, angemessene Richtlinien und Verfahren zu implementieren, um ihre Einhaltung zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass er keine Maßnahmen ergreift, die zur Folge hätten, dass Ipsos gegen diese Grundsätze verstößt. Um die Einhaltung dieses Abschnitts zu gewährleisten, kann Ipsos oder ein von Ipsos benannter Prüfer den Lieferanten während der Laufzeit dieser Vereinbarung und in einem Zeitraum von zwei (2) Jahren danach auf Kosten von Ipsos auditieren, oder Ipsos kann vom Lieferanten während der Laufzeit dieser Vereinbarung und in einem Zeitraum von zwei (2) Jahren danach verlangen, dass er auf Kosten von Ipsos von einem allgemein anerkannten unabhängigen Drittunternehmen ein Audit zur verantwortungsvollen Beschaffung durchführen lässt (z. B. Ecovadis, SMETA 4 usw.)
16. **Audit.**
- Dauer: während der Laufzeit dieser Vereinbarung und 2 Jahre danach.
  - Umfang: Alle Daten, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, um die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen.
  - Der Lieferant hat allen Unterauftragnehmern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
  - Der Lieferant erstattet Ipsos unverzüglich alle Beträge, von denen sich bei der Prüfung herausstellt, dass sie von Ipsos gezahlt wurden, aber nicht den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechen. Sollte die Prüfung ergeben, dass der Lieferant Ipsos eine Rückerstattung von mehr als 5 % der an den Lieferanten gezahlten Beträge schuldet, muss der Lieferant Ipsos die Auditkosten erstatten.
  - Audits oder Inspektionen beinhalten nicht die Prüfung oder Einsichtnahme in die Gewinn- und Verlustrechnungen des Lieferanten, in die Kosten, in die Bezugsquellen oder in Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen des Lieferanten für andere Kunden oder in andere Kundendaten, die sich in den Computersystemen des Lieferanten befinden.
  - Das Audit bzw. der Zugang zu den Geschäftsräumen des Lieferanten erfolgt in einer Weise, die den Geschäftsbetrieb des Lieferanten möglichst wenig beeinträchtigt.
  - Audits werden höchstens einmal jährlich durchgeführt, es sei denn, es liegt ein Verstoß vor.
17. **Ipsos Supplier Code of Conduct.** Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er und seine Unterauftragnehmer Ipsos' „Supplier Code of Conduct“ (Verhaltenskodex für Lieferanten) einhalten werden, welcher über die [Ipsos-Homepage](#) zu finden ist. Ipsos hat das Recht, den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen im Falle eines Verstoßes gegen den „Supplier Code of Conduct“ (Verhaltenskodex für Lieferanten) durch den Lieferanten selbst oder durch einen seiner Unterauftragnehmer.

18. **Sonstiges.** Der Lieferant haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag und trägt alle Kosten, die Ipsos durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen. Der Lieferant haftet zudem für etwaige durch seine Subunternehmer entstandene Schäden und ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Subunternehmer verantwortlich. Der Lieferant hat seine eigenen Subunternehmer und alle weiteren Subunternehmer in der Lieferkette vertraglich so zu verpflichten, dass auch sämtliche Unterlieferanten an die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Ipsos GmbH gebunden sind. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 2, 3, 6, 8 und 14 bis 17.
19. **Geltendes Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen ergeben, erklären sich die Parteien mit der Hansestadt Hamburg als ausschließlichem Gerichtsstand einverstanden.
20. **Teilbarkeit.**
- a) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke entstehen, die geschlossen werden muss, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
  - b) Unwirksame Bestimmungen sind durch einvernehmliche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.
  - c) Im Falle von Lücken tritt eine solche Bestimmung einvernehmlich in Kraft, die dem angestrebten Ergebnis der Vereinbarung so nahe wie möglich kommt, wenn die Angelegenheit im Voraus geprüft worden wäre.
  - d) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.